

Gemeindeanzeiger



Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Altmittweida

34. Jahrgang, Nummer 1 erscheint am: Freitag, dem 24. Januar 2025

Herausgeber: Gemeinde Altmittweida und RIEDEL GmbH & Co. KG; **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Gemeinde Altmittweida (für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Altmittweida); **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Gemeinde Altmittweida; **Verantwortlich für Anzeigen/Beilagen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Telefon: 037208/876-0; **Druck und Verlag:** RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208 8760; Fax: 037208 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Geschäftsführer Hannes Riedel. Die Gemeinde Altmittweida verfügt laut Quelle Deutsche Post über 1178 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen Freie Presse/Blick 851 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen bzw im Rathaus aus. Es wird demnach für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Sollten Sie den Gemeindeanzeiger Altmittweida nicht erhalten haben, so können Sie dies gern unter folgender Telefonnummer melden: 0371/656 22100. **Erscheint:** monatlich



Liebe Altmittweidaerinnen und Altmittweidaer,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familienangehörigen, auch im Namen des Gemeinderates, alles erdenklich Gute für 2025, persönliches Wohlergehen, vor allem aber Gesundheit und mögen sich alle Ihre Hoffnungen und Wünsche erfüllen.

Ihr Bürgermeister Jens-Uwe Miether

Nächster Redaktionsschluss:

7. Februar 2025

Nächster Erscheinungstermin:

21. Februar 2025

Wahlen

Stadt Mittweida
Wahlamt
im Auftrag der Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida

Bekanntmachung der Gemeinde Altmittweida über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Altmittweida wird in der Zeit vom **3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Mittweida, Rathaus 1, Bürger- und Gästebüro, 09648 Mittweida für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Bürger- und Gästebüro ist barrierefrei und über den Zugang Rathauhof, Aufzug, zu erreichen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar bis 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mittweida, Rathaus 1, Bürger- und Gästebüro, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 160 – Mittelsachsen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Mittweida gelangt ist.
 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen

Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mittweida, Rathaus 1, Bürger- und Gästebüro, mündlich (aber nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Für die Beantragung per E-Mail steht unter www.mittweida.de ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, bei der Stadtverwaltung Mittweida, Rathaus 1, Bürger- und Gästebüro von 9.00 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bei Vorliegen der oben unter Pkt. 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

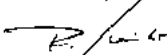
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Mittweida vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Mittweida absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadtverwaltung Mittweida abgegeben werden.

Mittweida, den 24.01.2025



Schreiber
Oberbürgermeister




Wahlen

Stadt Mittweida
Wahlamt
im Auftrag der Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Altmittweida bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum befindet sich in der **Kindertagesstätte Bienenkorb, Dorfstraße 77b, 09648 Altmittweida**. Der Wahlraum ist barrierefrei. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger- und Gästebüro, Markt 32, 09648 Mittweida, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Mittweida übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der Stadtverwaltung Mittweida abgegeben werden.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025 um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida, zusammen.

Mittweida, 24.01.2025


Schreiber
Oberbürgermeister



Stadt Mittweida
Wahlamt
im Auftrag der Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida

Öffentliche Bekanntgabe über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

Im Wahlbezirk 011 – Kindertageseinrichtung „Bienenkorb“ kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag

und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Wahlen

Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnenwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler/-innen umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikheimnisses ohne Nutzung des Wählerver-

zeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.

- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

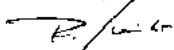
Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	2005 – 2007	G1	2005 – 2007
A2	2001 – 2004	G2	2001 – 2004
B1	1996 – 2000	H1	1996 – 2000
B2	1991 – 1995	H2	1991 – 1995
C1	1986 – 1990	I1	1986 – 1990
C2	1981 – 1985	I2	1981 – 1985
D1	1976 – 1980	K1	1976 – 1980
D2	1966 – 1975	K2	1966 – 1975
E1	1956 – 1965	L1	1956 – 1965
F1	1955 und früher	M1	1955 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	2001 bis 2007	G	2001 bis 2007
B	1991 bis 2000	H	1991 bis 2000
C	1981 bis 1990	I	1981 bis 1990
D	1966 bis 1980	K	1966 bis 1980
E	1956 bis 1965	L	1956 bis 1965
F	1955 und früher	M	1955 und früher

Mittweida, 24.01.2025



Schreiber, Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Mittweida

Wahlamt

erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 06.02.2025, findet um 17.00 Uhr Sitzung im Bürgermeisteramt Altmittweida, Hauptstraße 92 die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Altmittweida statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
2. Bericht der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über das Ergebnis der Vorprüfung
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge durch den Gemeindevwahlausschuss

4. Beschlussfassung, soweit erforderlich, über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen
5. Beschlussfassung, soweit erforderlich, über die Beifügung von Unterscheidungsbezeichnungen bei Wahlvorschlägen
6. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Festlegung ihrer Reihenfolge
7. Information über den Stand der Wahlvorbereitung

Mittweida, den 24.01.2025

gez. Winkler

Vorsitzende Gemeindevwahlausschuss

Gemeindemitteilungen

Wichtige Hinweise für alle Grundsteuerzahler zur GRUNDSTEUER-REFORM

Mit Inkrafttreten der Grundsteuerreform zum **01.01.2025** werden alle bestehenden Grundsteuerbescheide kraft Gesetzes zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Grundsteuerbeträge werden sich in jedem Fall ändern. Leisten Sie daher bitte **2025** so lange keine Grundsteuerzahlungen, **bis** Sie einen **neuen**, ab 01.01.2025 geltenden **Grundsteuerbescheid** erhalten!

Sehr wichtig: Löschen Sie bitte bestehende **Daueraufträge** nach dem Steuertermin 15.11.2024, spätestens zum **31.12.2024!**

Wenn Sie ein SEPA-Lastschrift-Mandat zum Einzug der Grundsteuer durch die Stadt Mittweida erteilt haben, gilt dieses weiter. Sie müssen

in diesem Fall nichts tun. Ein Bankeinzug der Grundsteuer erfolgt auch in diesem Fall erst, wenn Sie einen neuen, ab 01.01.2025 geltenden Grundsteuerbescheid erhalten haben.

Zusammenfassung:

- Daueraufträge löschen!
- Keine Zahlung ohne neuen Bescheid!
- SEPA-Lastschrift-Mandat – kein Handlungsbedarf

Sachgebiet Kommunale Abgaben

Gemeindemitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Altmittweida für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Auf der Grundlage des Beschlusses (Vorlage: GR/2024/012/02) in der Sitzung des Gemeinderates Altmittweida vom 11.11.2024 wird folgende Satzung ausgefertigt.

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 11.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2025)	(2026)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.392.000 EUR	3.353.100 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.643.800 EUR	3.517.300 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-251.800 EUR	-164.200 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-251.800 EUR	-164.200 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	120.900 EUR	98.800 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-130.900 EUR	-65.400 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.204.700 EUR	3.159.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.237.800 EUR	3.133.000 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-33.100 EUR	26.900 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	181.000 EUR	12.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-181.000 EUR	-12.000 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-214.100 EUR	14.900 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-328.000 EUR	14.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 300.000 EUR (2025) und 300.000 EUR (2026) festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	(2025)	(2026)
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent	0 Prozent
Gewerbesteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

Gemeindemitteilungen

Die Hebesätze für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) werden nach Vorliegen der für eine ordnungsgemäße Entscheidung erforderlichen Daten in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Grundsteuer wird bei Kleinbeträgen entsprechend der Regelung des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) fällig.

Weitere Festsetzungen: Keine.

Altmittweida, den 10.01.2025


Jens-Uwe Miether
Bürgermeister

§ 6



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Das Landratsamt Mittelsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Gemeinde Altmittweida nicht beanstandet. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Altmittweida enthält für die Jahre 2025 und 2026 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Gemeinde Altmittweida in elektronischer Form im Internet unter <https://www.gemeinde-altmittweida.de/bekanntmachungen/finanzen> ab 24.01.2025 zur Verfügung stehen. Die anschließende Niederlegungsfrist endet am 31.01.2025. Somit ist die Haushaltssatzung ab 01.02.2025 rechtskräftig.

Straßenreinigung/Winterdienst

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass es nach § 8 Absatz 10 unserer Straßenreinigungssatzung nicht erlaubt ist, Schnee aus dem privaten Grundstück einfach auf die kommunalen Straßen zu schieben und dort liegenzulassen. Bitte denken Sie daran, dass diese Straßen nicht nur von motorisierten Fahrzeugen, sondern auch von Fußgängern benutzt werden.

Jens-Uwe Miether, Bürgermeister

Terminvorschau nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Altmittweida findet am **Montag, dem 10. Februar 2025, 19.30 Uhr** im Vereinszimmer des Ritterhofes statt. Bitte beachten Sie die Aushänge in den Schaukästen.

Bekanntmachung Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan (ohne Maßnahmenplan) in Form der Berichterstattung der Gemeinde Altmittweida wurde durch den Gemeinderat am 09.12.2024 beschlossen. Mit der Beschlussfassung trat der Lärmaktionsplan (ohne Maßnahmenplan) in Kraft.

Der Lärmaktionsplan (ohne Maßnahmenplan) ist auf der Internetseite der Gemeinde Altmittweida unter <https://www.gemeinde-altmittweida.de/bauen-wohnen> veröffentlicht und dieser kann auch in der Stadtverwaltung Mittweida, Sachgebiet Tiefbau und Verkehr, Rochlitzer Straße 3, Zimmer 309 zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Altmittweida, den 19.12.2024


Jens-Uwe Miether
Bürgermeister

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz, Widerspruchsmöglichkeiten bei der Weitergabe von Meldedaten

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, darf die Meldebehörde in besonderen Fällen nach § 42 Abs.3 Satz 2 BMG Religionsgesellschaft des Ehegatten; nach § 50 BMG zu Alters- oder Ehejubiläen; an Parteien, Wählergruppen und andere im Zusammenhang mit Wahlen und Adressbuchverlage; nach § 36 Abs. 2 BMG an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Melderegisterauskünfte erteilen.

Mitgeteilt werden dürfen:

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Alter,
- derzeitige Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums

Eine Übermittlung erfolgt nicht, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat bzw. widerspricht.

Einwohner, deren Daten nicht weitergegeben werden sollen, müssen dies schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mittweida im Bürger- und Gästebüro/Einwohnermeldestelle, Markt 32, zu den Öffnungszeiten beantragen. Dafür können Sie das beiliegende Formular (Seite 7) nutzen. Bereits früher eingelegte Widersprüche gelten fort.

Gemeindemittelungen

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

nach Bundesmeldegesetz

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

(Für minderjährige Kinder Antrag extra ausfüllen)

Die Übermittlungssperre hat keine Auswirkung auf Melderegisterauskünfte an Behörden!

Bitte ankreuzen:

	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36,2.1 BMG) Gilt bis auf Widerruf und wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres gelöscht.
	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 42,3.2 BMG) Gilt nur für Familienangehörige eines Mitglieds einer Religionsgesellschaft.
	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50,1 und 5 BMG)
	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50, 2 und 5 BMG)
	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50,3 und 5 BMG)

Erläuterungen siehe Rückseite

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk durch die Meldestelle:

Gemeindemitteilungen

BMG § 36 Regelmäßige Datenübermittlungen

... (2) Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

BMG VwV 36 Zu § 36 Regelmäßige Datenübermittlungen

36.0 Allgemeines Es gelten die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDUV) und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Verstirbt eine Person, für die eine Abmeldung nach unbekannt stattgefunden hat, ist für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen die Meldebehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Abmeldung nach unbekannt erfolgt ist.

36.2 Widerspruch gemäß § 36 Absatz 2 Bei einem Widerspruch gemäß Absatz 2 Satz 1 werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

BMG § 42 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

... (2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftsperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

(3) 1 Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. 2 Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. 3 Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

BMG VwV 42 Zu § 42 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Der Widerspruch nach Absatz 3 Satz 2 verhindert gemäß Satz 3 nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

BMG § 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

BMG VwV 50 Zu § 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

50.5.1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen gemäß § 50 Absatz 1 BMG ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und bewirkt, dass die Daten nicht übermittelt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

50.5.2 Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen

Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen nach § 50 Absatz 2 BMG wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

50.5.3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage nach § 50 Absatz 3 BMG ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Neues aus dem Bienenkorb



Oh du fröhliche Weihnachtszeit, wie schnell doch das letzte Jahr vergangen ist und schon stand die besinnliche (aber stressige) Weihnachtszeit vor der Tür.

Alle Gruppenräume in der Einrichtung wurden festlich geschmückt und ein schöner neuer Tannenbaum ziert nun den Eingangsbereich der Krippe. Die Kinder malen, singen und basteln kleine Heimlichkeiten. Fleißig waren die Kleinsten auch beim Schuheputzen, denn der Nikolaus steckt seine Überraschungen ja nicht in dreckige Schuhe.



Beim Adventssingen waren unsere Kleinsten nicht vertreten, dafür aber viele Kinder aus dem Kindergarten. An dieser Stelle wollen wir uns bei den Eltern bedanken, dass sie im letzten Jahr so viele kleine Unterstützer in die Kirche gebracht haben und sich die Zeit für das Programm von der Schule und dem Kindergarten genommen haben. Es gab viele positive Rückmeldungen und auch wir waren sehr zufrieden mit der Liederauswahl. Aber wieder zurück zu unseren Zwergen in der Krippe.

Ein besonderer Höhepunkt war hier der Adventsnachmittag. Die Eltern und die Kinder konnten selbst gebackene Plätzchen verputzen, Lieder singen und einfach eine entspannte Zeit verbringen. Eine gute Gelegenheit für die Eltern, ihre Kinder einmal in der Gruppenspielsituation zu erleben. Dafür hat eine Gruppe sogar mit Erlaubnis der Eltern ein Video geschnitten und den Eltern vorgeführt, in dem einzelne Szenen aus dem Krippenalltag aufgenommen wurden. Auch in einen kleinen Adventsnachmittag fließt doch immer mehr Vorbereitungszeit hinein, als man vermuten würde.

Nachdem die Kinder gemeinsam mit den Erziehern einen Brief an den Weihnachtsmann geschrieben hatten, antwortete dieser und versprach den Kindern, sie in der Einrichtung zu besuchen. Aber nicht nur in der Krippe, sondern auch im Kindergarten kam er vorbei und hat viele kleine und große Geschenke mitgebracht. Selbstverständlich gab es die aber erst nach einem kleinen Lied oder einem schönen Gedicht. Im Hort kam allerdings nur Santa Häfele als Vertretung für den Weihnachtsmann und sehr zur Belustigung der

Schulkinder. Der Höhepunkt im Hort waren allerdings unsere zweiten schottischen Weihnachtsspiele mit Paketslalom, Tauziehen, Sackwerfen, Baumstammweitwurf, Geschenkstoßen, Weihnachtsgelbwurf und Schlittenziehen. Ein großes Stationsturnier mit Medaillen und bedruckten Tassen für alle Kinder und natürlich auch die Teamleiter. Es unterstützten uns nämlich einige Eltern und jeder von ihnen musste ein Team von 7 Kindern durch die Stationen führen. Das haben alle mit Bravour gemeistert und ohne Sie hätten wir das nicht geschafft und es wäre auch nicht so schön geworden. An dieser Stelle auch nochmal einen ganz großen Dank. Im Kindergarten gab es als Höhepunkt den Weihnachtsmarkt und einen Kinotag. Während der Weihnachtsmarkt wie geplant mit Schokoladenäpfeln und Kinderpunsch ablief, war das Kino etwas verhext. Im ersten Kinosaal versagte das Kabel den Dienst, die Schule versuchte uns schnell auszuhelfen, war aber leider auch in allen kinofähigen Räumen besetzt, und so endete unsere Odyssee in der Krippe und es gab nach viel Probieren eine kleine Weihnachtsfolge.

Insgesamt war es dann doch eine stressige, aber schöne Weihnachtszeit und nun, nach viel Erholung, sind wir mit ein wenig Schnee und vielen verschnupften Nasen in das neue Jahr gestartet und harren der Dinge, die 2025 uns bringt.

Das Team der Kita „Bienenkorb“



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Mittweidaer Land

Dorfstraße 58 | Tel.: 03727/3069 | E-Mail: kg.altmittweida@evlks.de
www.kirchgemeinde-mittweidaer-land.de

26. Januar 2025 – 3. So. nach Epiphania

10.30 Uhr Mittweida - Stadtkirche: musikalischer Gottesdienst und Dankesfeier für ehrenamtlich Engagierte unserer Kirchgemeinde

2. Februar 2025 – letzter So. nach Epiphania

09.00 Uhr Altmittweida - Gemeindesaal: Predigtgottesdienst

2. Februar 2025

10.30 Uhr Mittweida - Winterkirche: Abendmahlsgottesdienst

9. Februar 2025 – 4. So. v. d. Passionszeit

09.00 Uhr Mittweida - Winterkirche: Predigtgottesdienst

9. Februar 2025

10.30 Uhr Altmittweida - Gemeindesaal: Abendmahlsgottesdienst

16. Februar 2025 – Septuagesimae

10.30 Uhr Mittweida - Winterkirche: Predigtgottesdienst

Evangelische Freikirche Mittweida

Tzschirnerplatz 9a | info@freikirche.mw | Telefon: 03727/612217
www.freikirche.mw | www.christen-in-mittweida.de

Gottesdienst mit Kinderstunde	jeden Sonntag	10.00 Uhr
Seniorenachmittag	Montag, 27. Januar	14.00 Uhr
Frauen im Gespräch	Mittwoch, 29. Januar	9.00 Uhr
Jugendgruppe JGMW	Freitag, 31. Januar, 14. Februar	18.00 Uhr

Ausstellung „500 Jahre Täuferbewegung“ vom 3. bis 24. Februar

Tzschirnerplätzchen - offener Begegnungstreff mit Kaffee, Tee, Keksen, Spielen, miteinander reden: jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Jehovas Zeugen

Königreichssaal Waldheim, Güterreihe 15 A, Telefon: 034327/90390

mittwochs, 19.00 Uhr: Eine fortlaufende Besprechung des Bibelbuches Psalmen, Tischgespräche, „Unser Leben als Christ“ und Betrachtung des Buches „Legt gründlich Zeugnis ab für Gottes Königreich“

sonntags, 10.00 Uhr: Vortrag und anschließendes Wachturmstudium

■ Unsere Vortragsthemen:

26. Januar	In all unseren Prüfungen Trost finden
2. Februar	Warum nach biblischen Maßstäben leben?
9. Februar	Woran erkennt man echte Christen?
16. Februar	Kongress in Glauchau
23. Februar	Wie können Jugendliche glücklich sein?



Alle weiteren Termininformationen zu Gruppen und Kreisen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.kirchgemeinde-mittweidaer-land.de/Gemeindekalender



Vereine

Altmittweidaer Kleintierzüchterverein kann auf erfolgreiche Ausstellung zurückblicken

Das zweite Dezemberwochenende stand in Altmittweida voll im Zeichen der Kleintierzucht. In der frisch renovierten Technikhalle der Agrargenossenschaft fanden die Tiere optimale Voraussetzungen, um sich bestmöglich zu präsentieren. Sehr viele Besucher konnten sich von den Aktivitäten des Vereins überzeugen. Ein großes Dankeschön dafür an die Agrargenossenschaft Altmittweida für die Bereitstellung der Ausstellungshalle, aber auch an die Gemeinde sowie die zahlreichen Sponsoren für die finanzielle Zuwendung.

Vereinsmeister wurden bei

Groß- und Wassergeflügel:

- 1. Platz: Lindmar Dietze – Höckergänse
- 2. Platz: Siegfried Schulze – Puten Kupfer

Zwerghühner:

- 1. Platz: Rainer Groh – Zwerg Rhodeländer

2. Platz: Frank Hebestreit – Deutsche Zwerg Wyandotten Rot Tauben:

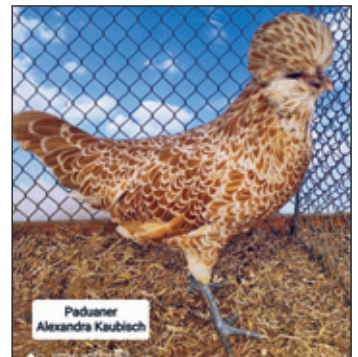
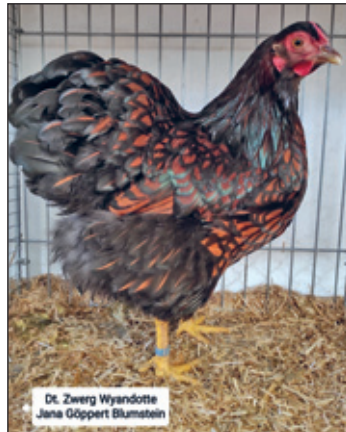
- 1. Platz: Rainer Groh – Thüringer Flügeltaube Schwarz
- 2. Platz: Lindmar Dietze – Elsterkröpfer Rot

Kaninchen:

- 1. Platz: Harald Bemmann - Großchinchilla
- 2. Platz: Heinz Walther – Marburger Fee

Ein erfolgreiches Zuchtjahr konnte durch alle Mitglieder abgeschlossen werden. Auch in diesem Jahr möchte sich der Verein aktiv ins Dorfleben einbringen und somit die Tradition der Kleintierzucht in Altmittweida erhalten.

Kleintierzüchterverein Altmittweida e.V.



Ganz egal, wie alt Du bist, Deine Jugend war nie trist.

Ob Vintage, Retro, Digital, beim RCV boomt's jedes Mal.

8./15./22. Februar

Vorverkauf am 22.1.2025 von 17 bis 19 Uhr
Weberstraße 9, Mittweida

im Ritterhof Altmittweida
Einlass 19 Uhr
Beginn 20 Uhr
Eintritt 14 Euro
Kartenbestellung unter
Telefon: 0174 9293334

www.rcv-fasching.de

Kinderfasching mit dem RCV

im „Ritterhof“ Altmittweida
am 09.02.2025 * um 15 Uhr

Eintritt:
Kinder: 3 € * Erwachsene: 6 €

Ringethal Helau

Hinweis: Karten sind an der Tageskasse erhältlich. Keine Vorreservierung notwendig.

Vereine



Sonstiges

„Next Generation Day“ am Samstag, 8. Februar 2025: Klinikum Mittweida bietet Schüler*innen einen spannenden Info-Tag rund um das Thema Ausbildung & Karriere

Viele Jugendliche wünschen sich einen erfüllenden Beruf, der nicht nur vielseitig und spannend ist, sondern auch einen echten Sinn in ihrem Leben stiftet. Genau das bietet die Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH.

Begeisterung für einen Ausbildungsberuf im Krankenhaus zu wecken, ist die Mission des Berufspraxis-Teams im Klinikum Mittweida. Am Samstag, 8. Februar 2025, geben Janet Ranga und ihre Kolleginnen sowie das OP-Team beim „Next Generation Day“ von 10 bis 14 Uhr wieder spannende Einblicke in verschiedene Pflegeberufe und Jobperspektiven im Krankenhaus.

Die Jugendlichen erhalten Informationen zu den Ausbildungen Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, Krankenpflegehelfer/in, Operationstechnischer Assistent/in, Anästhesietechnischer Assistent/in sowie Medizinische/r Fachangestellte/r.

Im Azubi-Talk können die Jugendlichen mit den Azubis der Klinik sprechen und individuelle Fragen stellen. Neben tollen Mitmach-Aktionen, einer Klinikführung und einigem mehr kann man hier auch gleich seine Bewerbungsunterlagen checken lassen.

Alle Informationen gibt es unter:

<https://www.lmkgbh.de/aktuelles/veranstaltungen/einzelansicht/next-generation-day>



Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.



Angebote in der Selbsthilfe in 09669 Frankenberg, Händelstr. 16

Wir bitten für alle Angebote um eine Anmeldung, dies ist möglich unter: WhatsApp 0173 822 0 411 oder per Mail selbsthilfe@adhs-sachsen.de

Angebote

AD(H)S – Gesprächsrunde für Eltern

Beginn jeweils 18.00 Uhr

Dienstag, 11. Februar 2025 • 11. März 2025

AD(H)S Stammtisch für Erwachsene

Beginn jeweils 19.30 Uhr

Donnerstag, 30. Januar 2025 • Donnerstag, 27. Februar 2025

Beratungsangebote

Antimobbing -und Gewaltsprechstunde für Kinder und Jugendliche

AD(H)S-Beratung für Eltern und für Erwachsene

Terminvereinbarung

Nur nach Terminvereinbarung

WhatsApp: 0173 822 04 11 oder per Mail: info@adhs-sachsen.de

Sonstiges



EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH
Frauensteiner Straße 95, 09599 Freiberg

Informationen der EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH

Gifffrei in den Frühling

Ab dem 4. Februar 2025 ist das Spezialfahrzeug für giftige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen auf seiner Frühjahrstour durch den Landkreis Mittelsachsen unterwegs.

In Altmittweida macht dieses Halt am 7. Februar 2025, in der Zeit von 9.45 bis 10.45 Uhr, Parkplatz Kirchstraße. Eventuelle Standplatzänderungen finden Sie unter www.ekm-mittelsachsen.de unter der Rubrik Aktuelles.

Die giftigen Abfälle sind unbedingt persönlich beim Personal abzugeben. Unbeaufsichtigt abgestellte Gifte gefährden Menschen, Tiere und die Umwelt. Bis zu 30 Liter bzw. 30 Kilogramm werden kostenfrei angenommen. Weil das Mobil nur begrenzt Platz hat, können größere Mengen nicht mitgenommen werden. Diese können im Zwischenlager für Sonderabfall (FNE, Freiberg) bis 60 Kilogramm oder Liter kostenfrei abgegeben werden.

Problemstoffe sind z.B.:

- Öl-, Nitro-, Alkydharzlacke und -farben,
- Haushalt- und Fotochemikalien,
- Abbeiz- und Holzschutzmittel, Düngemittel,
- Fleckenentferner, Löse- und Desinfektionsmittel,
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Spraydosen mit Restinhalten, Klebstoffe,
- Quecksilber-Thermometer und Medikamente
- Batterien und Feuerlöscher
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und quecksilberhaltige Abfälle
- Öle und Behältnisse mit unbekanntem Inhalt...

Asbest, Teerpappen, Eternit und Gasflaschen nimmt das Schadstoffmobil nicht mit. Diese Abfälle werden im Zwischenlager für Sonderabfall in Freiberg, Schachtweg 6, kostenpflichtig angenommen. Bei der Anlieferung von Asbest ist vorher ein kostenfreier Sack (big bag), gegen Pfand bei FNE abzuholen.

Sie sind nicht sicher, ob Ihr Abfall angenommen wird? Rufen Sie uns einfach an: Abfallberatung der EKM Telefon 03731 2625 – 41 und – 42.

Veranstungskalender



24. Januar bis 21. Februar 2025

Veranstaltung	Datum	Uhrzeit	Location	Veranstalter
Skatturnier des Feuerwehrverein Frankenau	24. Januar 2025	18.00 Uhr	Clubraum der Sporthalle	FFW Frankenau
Sonderschulstunde	27. Januar 2025	19.00 Uhr	Historisches Klassenzimmer	Museum „Alte Pfarrhäuser“
Gedenkveranstaltung zum Tag der Opfer des Nationalsozialismus	27. Januar 2025			Stadtverwaltung Mittweida
Integrativer Abend	27. Januar 2025	18.00 Uhr	Filmbühne Mittweida	Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle, Verein für Betreutes Wohnen Mittweida e.V.
Blutspendenaktion	31. Januar 2025	16.00 Uhr	Kindertageseinrichtung Lauenhain	DRK Blutspendedienst Nord-Ost Ortschaftsrat Lauenhain/Tanneberg
Offene Lesebühne Lisa (Lesebühne im Salon)	4. Februar 2025	20.00 Uhr	Salon Original beim Deckerberg e.V.	Deckerberg e.V.
Kinderfasching	9. Februar 2025	15.00 Uhr	Ritterhof Altmittweida	Ringethaler Carnevalsverein e.V.
Lesung mit Siegfried Schwarz	9. Februar 2025	17.00 Uhr	Stadtbibliothek	Stadtbibliothek Mittweida

Alle Veranstaltungen im Rahmen der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 können Sie unter <https://chemnitz2025.de/events/kategorie/kalender/> nachlesen.

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste

24. Januar 2025	Frankenberg	Löwen-Apotheke;
09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222		
25. Januar 2025	Frankenberg	Löwen-Apotheke;
09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222		
26. Januar 2025	Hainichen	Luther-Apotheke;
09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652444		
27. Januar 2025	Mittweida	Merkur-Apotheke;
09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/92958		
28. Januar 2025	Hainichen	Rosen-Apotheke;
09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/50500		
29. Januar 2025	Mittweida	Rosenapotheke;
09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/9699600		
30. Januar 2025	Frankenberg	Katharinen-Apotheke;
09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306		
31. Januar 2025	Mittweida	Sonnen-Apotheke;
09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/649867		
1. Februar 2025	Hainichen	Apotheke am Bahnhof;
09661 Hainichen; Bahnhofplatz 4; 037207/68810		
2. Februar 2025	Mittweida	Sonnen-Apotheke;
09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/649867		
3. Februar 2025	Frankenberg	Katharinen-Apotheke;
09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306		
4. Februar 2025	Mittweida	Ratsapotheke;
09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/612035		
5. Februar 2025	Frankenberg	Löwen-Apotheke;
09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222		
6. Februar 2025	Frankenberg	Löwen-Apotheke;
09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222		
7. Februar 2025	Hainichen	Rosen-Apotheke;
09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/50500		
8. Februar 2025	Mittweida	Merkur-Apotheke;
09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/92958		
9. Februar 2025	Hainichen	Luther-Apotheke;
09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652444		
10. Februar 2025	Mittweida	Rosenapotheke;
09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/9699600		
11. Februar 2025	Frankenberg	Katharinen-Apotheke;
09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306		
12. Februar 2025	Mittweida	Sonnen-Apotheke;
09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/649867		
13. Februar 2025	Hainichen	Apotheke am Bahnhof;
09661 Hainichen; Bahnhofplatz 4; 037207/68810		
14. Februar 2025	Mittweida	Stadt- u. Löwen-Apotheke;
09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374		
15. Februar 2025	Frankenberg	Katharinen-Apotheke;
09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306		
16. Februar 2025	Mittweida	Ratsapotheke;
09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/61 20 35		
17. Februar 2025	Frankenberg	Löwen-Apotheke;
09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222		
18. Februar 2025	Frankenberg	Löwen-Apotheke;
09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222		
19. Februar 2025	Hainichen	Rosen-Apotheke;
09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00		
20. Februar 2025	Mittweida	Merkur-Apotheke;
09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/9 29 58		
21. Februar 2025	Hainichen	Rosen-Apotheke;
09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00		

Die Apothekennotdienste können Sie jederzeit unter www.aponet.de/apotheke/notdienstsuche finden.

■ Notdienst für Hainichen, Frankenberg und Mittweida:

Montag bis Freitag	von 18.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages
Samstag	von 12.00 bis 8.00 Uhr des folgenden sonntags
Sonntag	von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden montags
Sonn- und Feiertagsdienst	von 10.30 bis 11.30 Uhr

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Allgemeinärztliche Bereitschaftsdienst ist bundesweit unter der Telefonnummer: **116 117** (ohne Vorwahl) erreichbar.

■ Einsatzzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 bis 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	14.00 bis 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	7.00 bis 7.00 Uhr

Wochenenddienste Zahnärzte

Der Notdienst bzw. die jeweilige Sprechzeit findet in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr statt. Rufbereitschaft der jeweiligen Praxen besteht von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Die aktuellen Zeiten finden Sie auch auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

25. Januar	Praxis Dr. med. dent. Georg Benedix Weberstraße 15, 09648 Mittweida, Telefon: 03727/3117
26. Januar	Susanne Neubert Bahnhofstraße 2, 09648 Mittweida, Telefon: 03727/92714
1. Februar	Praxis Dr. med. Frank Petrich Bismarckstraße 18, 09306 Rochlitz, Telefon: 03737/42909
2. Februar	Praxis Dr. med. dent. Ulrike Stollberg Frankenberger Straße 20, 09661 Hainichen, Telefon: 037207/2606
8. Februar	Praxis Dr. med. dent. Georg Benedix Weberstraße 15, 09648 Mittweida, Telefon: 03727/3117
9. Februar	Praxis Dipl.-Stom. Olaf Grimmer Bahnhofstraße 20, 09244 Lichtenau, Telefon: 037208/2442 www.zahnarzt-grimmer.de
15. Februar	Praxis Dr. med. dent. Carolina Urban Robert-Koch-Straße 6, 09648 Kriebstein, Telefon: 034327/92259
16. Februar	Praxis Dr./Med. Univ. BUDAPEST Jürgen Griebmann Schulstraße 4, 09661 Hainichen, Telefon: 037207/51694

Tierarztservice 2025

Seit dem 01.01.2025 steht eine neue zentrale Rufnummer für den tierärztlichen Notdienst zur Verfügung.

Bei Notfällen für Klein- und Heimtiere rufen Sie bitte die **0180 584 37 36 von Montag bis Freitag 18.00 bis 08.00 Uhr sowie ganztägig am Wochenende und an Feiertagen** an. Über diese gewählte Notrufnummer, werden Sie automatisch an den nächstliegenden Dienst bzw. Praxis geleitet.

Bei Großtieren wird vorerst an der bestehenden Vorgehensweise festgehalten. Neue Pläne im Großtierbereich gibt es hierfür noch nicht. Wir informieren Sie direkt, sobald es Neuigkeiten gibt.

Notrufnummern

Rettungsdienst/Erste Hilfe/Feuerwehr:	112
Rettungsleitstelle Chemnitz/Krankentransport:	0371/19222
FFW-Gerätehaus:	03727/997274
Polizei:	110
Polizeirevier Mittweida:	03727/9800
Krankenhaus Mittweida:	03727/99-0
Giftnotruf:	0361/730730
Stromstörungen:	0800/2305070
Gasstörungen:	0800/111148920
Wasser/Abwasserstörungen:	0151/12644995